

## **A n t r a g**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Erkundung und Förderung von unkonventionellem Erdgas in Thüringen - Umweltrechtliche Rahmenbedingungen ändern**

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,
  1. wie der aktuelle Stand zur Erkundung von unkonventionellen Erdgasvorkommen in Thüringen ist;
  2. inwieweit die Öffentlichkeit bei der Vergabe von Aufsuchungserlaubnissen beteiligt worden ist;
  3. wie sie die Risiken und Auswirkungen bei der Erkundung und Förderung von unkonventionellem Erdgas auf die Umwelt bewertet;
  4. welche Auffassung sie zu einer Reform des Bundesberggesetzes (BBergG) hinsichtlich der Erkundung und Förderung von unkonventionellem Erdgas vertritt;
  5. ob sie den Bedarf sieht, alle betriebsplanpflichtigen Vorhaben zur Erkundung und zur Förderung von unkonventionellem Erdgas einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.
  
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
  1. über eine Bundesratsinitiative zu erreichen, dass in einem ersten Schritt die UVP-V Bergbau (Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) dahin gehend geändert wird, dass alle betriebsplanpflichtigen Vorhaben sowohl für das Aufsuchen als auch für das Gewinnen von unkonventionellem Erdgas einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen;
  2. sich auf Bundesebene für eine grundsätzliche Reform des deutschen Bergrechtes einzusetzen, in deren Rahmen die überkommene Trennung von Grund- und Bergeigentum abgeschafft, die generelle Beweislastumkehr im Falle von Bergschäden eingeführt, eine ergebnisoffene Abwägung zwischen privaten Bergbauinteressen und entgegenstehenden gesellschaftlichen Zielen unter Berücksichtigung aller möglichen Folgeschäden geschaffen und Klagemöglichkeiten verbessert werden;
  3. angesichts der immer weiter zunehmenden Ansprüche an die Nutzung des Untergrundes (Geothermie, Gasförderung, Abbau von Gesteinen, Speicherung von Gas und vieles mehr) die Erstellung eines bundesweiten Raumordnungsplans für den Untergrund zu unterstützen;
  4. eine grundlegende Überprüfung des Rechtsrahmens für die Förderung von unkonventionellem Erdgas zu unterstützen;
  5. sicherzustellen, dass bei Bohrungen zum Aufsuchen oder zum Fördern von Kohlenwasserstoffen zwingend immer ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird;

6. sicherzustellen, dass der Einsatz von Fracking-Technologien in Trinkwassergewinnungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung sowie in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich nicht genehmigt wird;
7. Maßnahmen einzuleiten, welche den Einsatz trinkwassergefährdender, wasserorganismenschädigender oder anderweitig giftiger Stoffe zur Aufsuchung und Förderung von unkonventionellem Erdgas grundsätzlich ausschließen;
8. Maßnahmen zu ergreifen, welche eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der beim Fracking anfallenden Abwässer sicherstellen;
9. Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz bei der Vergabe von Aufsuchungslizenzen und der Genehmigung von Betriebsplänen deutlich zu erhöhen.

**Begründung:**

Die Erkundung der Vorkommen an unkonventionellem Erdgas in Thüringen ist in den letzten Wochen in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Die Firma BNK Deutschland GmbH hat sich in Deutschland die Lizenzen für sieben Erlaubnisfelder gesichert. In Thüringen hat sich die Firma BNK die Vorrechte für die Erkundung von unkonventionellen Erdgasvorkommen für drei Felder gesichert. Die Aufsuchungserlaubnisse wurden durch das Landesbergamt nach § 7 BBergG bereits 2010 vergeben.

Die Erkundung und Gewinnung von Erdgas erfolgt in Deutschland, wie bei den meisten anderen Bodenschätzen, auf Grundlage des Bundesberggesetzes. Das Bergrecht stammt aus einer Zeit, in der die wirtschaftliche Nutzung von Bodenschätzen vorrangig gegenüber den Interessen der Allgemeinheit und der Bürgerinnen und Bürger war. Das Bundesberggesetz von 1982 führt diese Tradition fort. Dieses sieht eine völlig unzureichende Bürgerbeteiligung und Transparenz bei den Genehmigungsverfahren vor.

Die Verträglichkeit von bergbaulichen Maßnahmen mit dem Naturraum und den Umweltbelangen steht hinter den Nutzungsinteressen zurück. So sind bei der Aufsuchung und Förderung von sogenanntem unkonventionellem Erdgas, bei dem die Fracking-Technologie eingesetzt wird, der Schutz der Umwelt und die Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren erheblich zu verbessern.

Da zum Aufsuchen und Fördern von Erdgas sogenannte unkonventionelle Technologien, wie die Fracking-Technologie, eingesetzt werden sollen, die mit erheblichen Umweltrisiken verbunden sind, darf es keine Fördergrenzen geben, bei denen auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit verzichtet werden kann.

Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung der Erkundung von unkonventionellem Erdgas aufgeschlossen gegenübersteht, ist dagegen ein deutlicheres Eintreten des Landes für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger auch hinsichtlich der Umweltrisiken erforderlich. Beim Einsatz der Fracking-Technologie ist mit einer potenziellen Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Deshalb ist es erforderlich, für diese Eingriffe immer auch ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. In Gebieten mit sensibler Grundwassersituation oder in Trinkwassergewinnungsgebieten muss auf den Einsatz von potenziell wassergefährdenden Technologien wie Fracking verzichtet werden.

Eine Förderung von unkonventionellem Erdgas ist nur vorstellbar, wenn Gefahren und schwerwiegende Belastungen für Mensch und Umwelt sicher ausgeschlossen werden.

Für die Fraktion:

Siegesmund